

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Usteri.

Montag, den 8 Juni 1801.

Fünftes Quartal.

Den 19 Praireal IX.



Gesetzgebender Rath, 22. April.

(Fortsetzung.)

(Beschluss des Gutachtens der Finanzcommission über
die Versteigerung der Nationalgüter im Cant. Bern.

Im Distrikt Seeland,

15. 2 Maßw. Neben im großen Bürgi, geschätzt 350,
verk. 705, überl. 355 Fr.
16. 3 Mannw. Neben, im Boden: gesch. 300, ver-
kauft 515, überl. 215 Fr.
17. 6 Mannw. Neben, als der andere halbe Theil
von dem sogenannten Reiu: gesch. 225, verk. 140, min-
dergel. 85 Fr.
18. 3 Mannw. Neben, die untere Büri: gesch. 150,
verk. 100, mindergel. 50 Fr.
19. Ein Mannw. Neben, das Stigrögli genannt:
gesch. 37 1/2, verk. 25, mindergel. 12 1/2 Fr.
20. 3 Mannw. Neben, das Elos genannt; geschätzt
500, verk. 982 1/2, überl. 482 1/2 Fr.
21. 3 Mannw. Neben, das Schweinstück genannt:
gesch. 400, verk. 412 1/2, überl. 12 1/2 Fr.
22. Eine Halbreben von 2 Mannw. am Kappelen
Schleif: gesch. 150, verk. 150 Fr.
23. Eine Halbreben von anderthalb Mannwerk am
Kappelen Schleif: gesch. 112 1/2, verk. 112 1/2 Fr.
24. Eine Halbreben von anderthalb Mannw. am
Kappelen Schleif: geschätzt 112 1/2, verk. 112 1/2 Fr.
25. Eine Halbreben von einem Mannw. am Kappe-
len Schieff: gesch. 75, verk. 75 Fr.
26. Eine Halbreben von einem Mannwerk: gesch.
112 1/2, verk. 112 1/2 Fr.
27. Eine Halbreben von 2 Maßw. im Weingarten:
gesch. 400, verk. 400 Fr.
28. Eine Halbreben von 2 Mannw. im Weingarten:
gesch. 400, verkauft 400 Fr.

29. Eine Halbreben von 4 Mannwerk im Weingar-
ten: gesch. 812 1/2, verk. 1260 2 1/2, überl. 447 1/2 Fr.
Hier ist ein Schreibfehler. Das höchste Gebot war 502
und gibt also 1262 1/2 Fr., welche Summe sowohl hier
als bey dem Rapport der Bern. Kammer zu bemerken
sehn wird.

30. Eine Halbreben von 2 Mannw. im Weingarten:
gesch. 400, verkauft 400 Fr.
31. Eine Halbreben von 2 Maßw. im Weingarten:
gesch. 400, verk. 400 Fr.
32. Eine Halbreben von 4 3/8 Mannw. in der Fun-
teln: gesch. 200, verk. 315, überlöst 115 Fr.
33. Eine Halbreben von 1 5/8 Mannw. in der Fun-
teln: gesch. 62 1/2, verk. 62 1/2 Fr.
34. Eine Halbreben von 2 Mannw. in der Funteln:
gesch. 75, verk. 125, überl. 50 Fr.
35. Eine Halbreben von einem Mannw. hinter den
Häusern: gesch. 125, verk. 125 Fr.
36. Eine Halbreben von einem Mannw. hinter den
Häusern: gesch. 125, verk. 205, überl. 80 Fr.
37. Eine Halbreben von 2 Mannw. hinter den Häu-
sern: gesch. 500, verk. 515, überl. 15 Fr.
Das letzte Stück Halbreben von 1 1/2 Mannw., das
nur 12 1/2 Fr. gegolten, wird zur Ratifikation nicht vor-
geschlagen.

Güter im Neuenburgischen gelegen.

1. Auf dem Gestler eine Alp vor 50 Haupt Somme-
rung, vormals zum Schloß Friensberg gehörig: gesch.
13250, 27500, überl. 14250 Fr.
2. Auf dem Gestler eine Alp von 33 Haupt Somme-
rung, vormals zum Schloß St. Johansen gehörig: ge-
schätzt 10500, verk. 19250, überl. 8750 Fr.
Beyder dieser Alpen Veräußerung wird von der Fi-
nanzcommission angerathen.

Der Decretvorschlag der dem B. Wild von Erlangen Apotheker in Ifferten, das helvetische Bürgerrecht ertheilt, wird in Beratung genommen, und hierauf zum Decret in folgender Abfassung erhoben.

1. Dem B. Joh. Christ. Wild von Erlangen ist eine Jahresfrist zugegeben, um sich irgend ein helvetisches Ortsbürgerrecht zu erwerben.
2. Kann er inner dieser Zeit dem Volkz. Rath den Besitz eines solchen Ortsbürgerrechts beweisen, so soll ihm das helvetische Bürgerrecht ertheilt seyn, und von dem Volkz. Rath ein Naturalisationsbrief ausgesetzt werden.

(Die Erwägungsgründe des Decrets S. S. 74.)

Die Criminalgesetzgebungscommission erstattet einen neuen Bericht über den Gesetzworschlag der die Bezahlung der Gefängnißkosten von Seite freigesprochener Angeklagter betrifft, der für 3 Tage auf den Kanzleytisch gelegt wird.

Die Petitionencommission berichtet über folgenden Gegenstand:

Die Gemeinde Fond im Distrikt Stäffis begehrt einen Theil ihrer Gemeindgüter zu theilen. Wird an die Finanzcommission gewiesen.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Criminalgesetzgeb. Commission gewiesen:

B. Gesetzgeber! Joh. Abraham Dalphin von Prangins im C. Leman, Rebmann in Sadey nahe bey dieser Gemeinde, wurde den 29. Winn. 1800 durch den obersten Gerichtshof wegen Ueberschreitung des moderamen inculpatæ tutelæ, indem er durch einen Flintenschuß einen fränkischen Soldat auf dem Gut seines Lehnbesizers tödtete, zu einer 2 1/2jährigen Stockhausstraffe verurtheilt. Schon mehrere male hat der B. Lemane, Besitzer des Guts, welches obiger Dalphin anbauet, dringend um die Begnadigung seines Lehnmanns an-gesucht, aber der Volkz. Rath fand nicht für gut, bey Ihnen auf Entsprechung dieses Ansuchens anzutragen. Jetzt glaubt er, daß der Gerechtigkeit ein Genüge geschehen, und daß dasjenige, was in der Handlung des Dalphin tadelhaft war, genugsam durch eine zehnmönatliche Einsperrung gebüßt sey, und folglich ladet Sie B. Gesetzgeber der Volkz. Rath ein, folgende Punkte in Betrachtung zu ziehen.

1. Daß der Procedure und dem Urtheil selbst zu Folge, Dalphin lediglich auf gewaltsame Anreizung hin, sein Gewehr losgeschossen, daß er auf das Geschrey seiner Ehefrau, welche von Soldaten, die seine Kirschbäume verwüßeten, durch einen Steinwurf zu Boden geworffen

worden, sich bewaffnet hat und herbey geeilt ist, um sie gegen Beschimpfungen und Mißhandlungen zu vertheidigen, daß er erst alsdann Feuer gegeben hat, als ihn räuberische Soldaten mit Worten und mit der Spitze ihrer Bajonette gereizt hatten.

2. Daß den Erklärungen der Municipalität von Prangins zufolge, Dalphin und sein Weib mehreremal von fränkischen Traineurs beschimpft worden, und daß Zeitumstände und Localitäten sie gehindert haben, Gerechtigkeit zu erhalten.

3. Daß der Unterstatthalter des Orts sich vergeblich verwendet hat, die Entdeckung und Bestrafung einiger fränkischer Soldaten zu bewirken, welche schon vorhin auf die Gattin des Dalphin geschossen hatten.

4. Daß das Gefühl des Dalphins bey den verschiedenen Beleidigungen, die er erlitten, und besonders bey dem Anblick seines Weibes, welches in dem Augenblick, wo es sein Eigenthum vertheidigte, mißhandelt wurde, vereint mit der Gefahr in der er sich selbst befand, einigermaßen seine Handlung entschuldigen kann.

5. Daß das ehrenvolle Zeugniß der Municipalität von Prangins über die Moralität des Dalphins und die Menschlichkeit und Großmuth, womit er die fränkischen bey ihm einquartierten Soldaten behandelt hat, beweist, daß dieser Mann nichts weniger als lasterbast war.

6. Daß wenn die Gerichte von der Strenge des Gesetzes nicht haben abweichen können, es an der Regierung stehe zu gestatten, daß dieses Gesetz von der Billigkeit gemildert werde.

Aus diesen Erwägungen schlägt Ihnen B. Gesetzgeber der Volkz. Rath vor, dem Joh. Abr. Dalphin die Nachlassung der dritthalbjährigen Stockhausstraffe, zu welcher er verfällt worden, zu bewilligen.

Am 23. und 24. April waren keine Sitzungen.

Gesetzgebender Rath, 25. April.

Präsident: Vonderflue.

Nach Behandlung eines Gegenstandes, der einzuwickeln nicht bekannt gemacht werden soll, rath die Constitutionscommission zu einer Botschaft an den Volkz. Rath, das Gehaltsbegehren des B. Brunner von Balstall betreffend, welche für 3 Tage auf den Kanzleytisch gelegt wird.

Die Finanzcommission erstattet folgenden Bericht, der für 3 Tage auf den Kanzleytisch gelegt wird:

Bericht über die Versteigerung der Nationalgüter im Canton Linth.

Distrikt Rapperschwyl.

Faktoren - Haus zu Bäch sey baufällig und habe bis ist der Ration nichts eingetragen: gesch. 3200, verkauft 3210, überl. 10 Fr.

Distrikt Schänis.

Die Herren Wiese bey Uznacht von 5000 Kl. Stroh- rieht: gesch. 1280, verk. 1280 Fr.

Die kleinere Herren Rathwiese bey Uznacht von Klaf. 1250: gesch. 680, verk. 1010, überl. 330 Fr.

(Die Forts. folgt.)

Mannigfaltigkeiten.

Hirtenbrief.

Johann Baptista Odet, Von Gottes und des heiligen Apostolischen Stuhls Gnaden Bischof von Lausanne, Fürst vom Heiligen Römischen Reiche u. s. w.

An alle ehrwürdige Dechanten, Prioren, Pfarrherrn, Vikare und Capellane, und an alle Geistliche des Kirchsprengels von Lausanne.

Wir können nicht umhin, Vielgeliebte Brüder, Euch die lebhafteste Zufriedenheit für die Folgsamkeit zu bezeugen, mit welcher Ihr unsern Hirtenbrief vom 29. März 1801 aufgenommen habt und für den Eifer, mit welchem Ihr demselben nachgekommen seyd. Ihr habt unsern guten Gesinnungen Gerechtigkeit wiederfahren lassen: Ihr habt daraus ersehen, daß uns die Liebe zur Ordnung und das aufrichtige Verlangen, die Kirchenzucht zu erhalten und sie in allen Theilen, in denen sie nachgelassen hatte, wiederherzustellen, beseelte; daß wir um dem geistlichen Stande alle die Achtung wieder zu verschaffen, deren er zur Erzielung des Guten bedarf, uns nicht mit einer innern Frömmigkeit begnügten, sondern daß wir sie durch Worte, Umgang und selbst in der Kleidung geoffenbaret wissen wollten.

Ein solches Vorhaben konnte nun freylich den anmaßlichen Weisen dieser Zeit so wenig gefallen, als denen, die sich nur in der Verwirrung hervorzu thun vermögen und deren Vortheil daher erheischt, daß sie die Ausgelassenheit mit der Freyheit vermengen. Auch war unser Hirtenbrief kaum erschienen, als sie die Gelegenheit, welche ihnen einige öffentliche Blätter darbieten, benutzten, denselben auf die unaussprechlichste Weise anzugreifen.

Nach ihnen sollten die Geistlichen nicht nur ihre Schriften, sondern selbst die evangelischen Kanzeln mit philosophischen Ideen entweihen; sie sollten sich durch Nachahmung aller lächerlichen Trachten und Uebungen dieser Zeit herabwürdigen. Nach ihnen sollte alles, was zur guten Ordnung gehört, zum geistlichen Anstand, zur Ehrfurcht für die Gesetze und Gebote der Kirche, ohne Schonung preisgegeben und lächerlich gemacht werden.

So behandeln uns diejenigen, welche vorgeben, und zwar nach Philosophenweise vorgeben, die Grundsätze aller Gottesdienste zu ehren. Ihr seyd darüber mit Unwillen erfüllt, vielgeliebte Brüder, und vielleicht erwarten einige unter Euch, die einem Gefühl, daß die Religion nicht billigt, zu sehr nachgeben, daß wir Genugthuung fordern werden. Nein, vielgeliebte Brüder, nach dem Beispiel unsers göttlichen Lehrers werden wir solchen üblen Behandlungen nur Gedult entgegenstellen, allzuglücklich für ihn zu dulden. Wir sind überzeugt, in den Augen jedes rechtschaffenen Mannes gerechtfertigt zu seyn. Wir wünschen selbst, und es ist der Zweck dieses Sendschreibens, daß niemand zu unserer Vertheidigung die Feder ergreife. Wir hoffen vielmehr, daß Ihr, indem Ihr sehet, was wir bey der Erfüllung unsrer Pflichten zu leiden haben, desto geneigter seyn werdet, alles, was euch schweres bey Ausübung Eures heiligen Amtes aufstoßen möchte, desto besser mit jener Verläugnung, zu der die Religion uns stärkt und mit jenem Muth, mit welchem die Hoffnungen des Christenthums beseelen, zu ertragen; daß Ihr zur Ehre der Religion, nur noch geneigter seyn werdet, unserm Hirtenbrief nachzuleben, und daß Ihr endlich, indem Ihr mit doppeltem Eifer für die Erhaltung eben dieser Religion beten werdet, auch mit doppelter Anstrengung und Wachsamkeit für ihre Reinheit und Vollständigkeit sorgen werdet, um sie den Nachkommen so zu überliefern, wie wir sie von unsren Vorfahren erhalten haben.

Frensbury den 8. May 1801.

Johann Baptista,
Bischof von Lausanne.

Kleine Schriften.

Compendio storico degli avvenimenti seguiti in Lugano dall' epoca della proclamazione della libertà fino al presente etc.

Abregé historique des événemens arrivés à Lugano à l'époque de la proclamation de la liberté jusqu'à